

VCI-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Lobbyregistergesetz)

Vorbemerkung

Politische Interessenvertretung in den verschiedensten Formen und mit den unterschiedlichsten Inhalten gehört zum Fundament des demokratischen Willensbildungsprozesses. Der Austausch zwischen Politik und Interessensvertretern ist für beide Seiten ein wichtiger Grundpfeiler bei der Ausgestaltung von Regelungsvorhaben und die Transparenz dieses Austausches ist die Legitimation.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) begrüßt daher ausdrücklich, dass die Regierungsfractionen sich darauf geeinigt haben, noch in dieser Legislaturperiode, ein Lobbytransparenzgesetz zu beschließen und dem VCI die Möglichkeit zur Stellungnahme bietet.

Geltungsbereich

Aus Sicht des VCI ist wichtig, dass der Geltungsbereich eines Lobbytransparenzgesetzes sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive gilt. Daher ist positiv zu bewerten, dass sich die Regierungsfractionen darauf geeinigt haben, den ursprünglichen Antrag, der sich im Geltungsbereich auf den Bundestag konzentrierte, auch auf die Bundesregierung auszuweiten. Dies ist ein richtiges und notwendiges Signal für eine umfassende Lobbytransparenz-Regelung.

Lobbyregister

Ein umfassendes und registrierungspflichtiges Register für Lobbyisten ist das Herzstück jeder Transparenzregelung. Nach Auffassung des VCI ist es positiv zu bewerten, dass im Antrag der Regierungsfractionen das Lobbyregister eine prominente Stellung einnimmt und dieses auch verpflichtend sein soll.

Darüber hinaus begrüßt der VCI vor allem die Regelung des §2 Absatz 1 h und i, die Offenlegung der finanziellen Aufwendungen sowie die Offenlegung von Zuwendungen. Diese Regelung wird künftig klar aufzeigen, wer für wen Interessen vertritt. Das schafft echte Transparenz.

Umfassende Transparenz ist außerdem nur möglich, wenn ein Lobbyregister auch alle Lobbyisten erfasst, und es keinerlei Ausnahmen in der Registrierungspflicht gibt. Hier hält der Gesetzesentwurf der Regierungskoalition den Ansprüchen der Vollständigkeit nicht stand. In §1 werden zwölf Ausnahmen beschrieben, die nicht der Eintragungspflicht des Lobbyregisters unterliegen sollen. Der VCI kritisiert besonders

die Ausnahmeregelungen für Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Kirchenorganisationen. Nach Auffassung des VCI ist eine Ausnahme von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden nicht durch Artikel 9 Absatz 3 GG zu rechtfertigen, da dieser nicht durch ein Lobbyregister eingeschränkt wird. Dies gilt nach Auffassung des VCI auch für die Tätigkeit von Kirchen und Religionsgemeinschaften. In der Begründung ihres Antrags verfehlen es die Regierungskoalitionen, Klarheit darüber zu verschaffen, in welcher Weise ein Lobbyregister Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften in ihrer Arbeit einschränken würde.

Darüber hinaus werden die hier genannten Organisationen offensichtlich nicht durch das EU-Transparenzregister eingeschränkt. Dort sind sowohl die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V., Registriernummer: 7749519702-29, seit 2008 registriert, als auch der Deutscher Gewerkschaftsbund, Registriernummer: 07595112423-87, registriert seit 2009. Ebenso ist die Evangelische Kirche Deutschlands, Registriernummer: 61973396926-78, seit 2011 registriert, sowie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken Registriernummer: 520593223256-64, registriert seit 2016.

Die umfassenden Ausnahmen in Hinblick auf die Registrierungspflicht sind nennenswertes Manko im Gesetzesentwurf der Regierungskoalitionen und senden ein negatives Signal an alle pflichtbewussten Interessenvertreter.

Verhaltenskodex

Der VCI begrüßt ausdrücklich die Einbettung eines Verhaltenskodex in ein Lobbytransparenzgesetz. Einige VCI-Mitglieder haben bereits seit Jahren eigene Verhaltenskodizes entwickelt und orientieren daran ihre Interessenvertretung. Der VCI setzt sich aber dafür ein, dass ein einheitlicher Verhaltenskodex für transparentes Lobbying entwickelt wird. Das wäre effizient und würde gleichzeitig sicherzustellen, dass ein „level playing field“ in diesem Bereich besteht.

Lobbybeauftragter

Ein großes Anliegen des VCI ist es, dass ein Lobbybeauftragter die Vorgänge rund um eine Transparenzregelung überwacht. Von Beginn an war es dem VCI allerdings ebenfalls wichtig, dass kein Bürokratiemonster mit hohen Kosten für den Steuerzahler entsteht. Daher bewerten wir die Vorgehensweise als positiv, die Bundestagsverwaltung, an deren Spitze der Bundestagspräsidenten steht, als Instanz für die Durchführung und Überwachung einer Lobbytransparenzregelungen einzusetzen. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht des VCI folgerichtig, dass der Bundestagspräsident, neben seinen anderen Tätigkeiten, auch die Aufgabe eines Lobbybeauftragten wahrnimmt. Dies wäre ein positives Signal sowohl für alle Interessenvertreter als auch für die gesamte Öffentlichkeit.

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. 2019 setzte die Branche 193 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.800 Mitarbeiter.